

Die Unterlagensammlung nach dem Parteiengesetz und damit zusammenhängende Fragen

Neben der Vorbereitung und Durchführung der Bundestags- und Europawahlen gehört insbesondere auch die Führung der Unterlagensammlung politischer Parteien und Vereinigungen nach § 6 Absatz 3 Parteiengesetz zu den Aufgaben des Bundeswahlleiters.

Diese beim Bundeswahlleiter geführte Sammlung ist öffentlich einsehbar und hat den Zweck, die Publizität der deutschen Parteienlandschaft zu gewährleisten. Bürger/-innen und Medien sollen die Möglichkeit haben, sich ein eigenes Bild der Zielsetzungen, des Selbstverständnisses und der inneren Strukturen der jeweiligen Parteien anhand der hinterlegten Satzungen und Programme machen zu können.

Das vorliegende Informationsblatt dient der näheren Erläuterung der Unterlagensammlung und der Aufnahme in diese sowie zur Beantwortung der sich hierbei ergebenden Fragen rund um Parteien und deren Gründung.

Parteienbegriff

Nach § 2 Absatz 1 Parteiengesetz sind Parteien Vereinigungen von Bürgern/-innen, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Artikel 21 Absatz 1 Satz 3 Grundgesetz gebietet, dass ihre innere Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen muss.

Nach § 2 Absatz 3 Parteiengesetz sind politische Vereinigungen nicht Parteien, wenn ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind oder ihr Sitz oder ihre Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereichs des Parteiengesetzes befindet.

Eine Vereinigung verliert nach § 2 Absatz 2 Parteiengesetz ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat. Gleiches gilt, wenn eine Vereinigung sechs Jahre lang entgegen der Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung nach § 23 Parteiengesetz keinen Rechenschaftsbericht eingereicht hat.

Das Verbot einer verfassungswidrigen Partei obliegt nach Artikel 21 Absatz 2 Grundgesetz dem Bundesverfassungsgericht.

Partei Gründung – allgemeine Hinweise –

Nach Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes ist die Gründung von Parteien frei. Die Errichtung einer Partei bedarf eines Gründungsaktes mit dem Willen der Beteiligten, eine Partei zu gründen. Als Gründer kommen nur natürliche Personen in Betracht, da nur solche einer Partei angehören können (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Parteiengesetz).

Parteien sind frei gebildete Personenvereinigungen, die sich auf der Basis des privaten Rechts nach den vereinsrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gründen. Als Rechtsformen kommen der nichtrechtsfähige oder der rechtsfähige Verein in Betracht, wobei der Regelfall die Wahl der Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins ist. Die Gründung einer Partei als rechtsfähiger Verein verlangt zusätzlich eine Eintragung in das Vereinsregister. Nähere Auskünfte hierüber erteilen die Registergerichte.

Das Parteiengesetz schreibt keine bestimmte Mindestzahl von Parteimitgliedern vor. Allerdings muss der Vorstand einer Partei nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Parteiengesetz aus mindestens 3 Personen bestehen. Zudem ergibt sich aus den allgemeinen vereinsrechtlichen Regelungen, dass für die Wahl der Rechtsform des rechtsfähigen Vereins mindestens 7 Mitglieder vorhanden sein müssen (§ 56 Bürgerliches Gesetzbuch). Allerdings dürften diese Zahlen im Rahmen des Zulassungsverfahrens bei Parlamentswahlen nicht ausreichend sein.

Der Name einer Partei muss sich nach § 4 Parteiengesetz von dem Namen einer bereits bestehenden Partei deutlich unterscheiden; das Gleiche gilt für Kurzbezeichnungen. Die Namen politischer Parteien unterscheiden sich nicht deutlich voneinander, wenn sie in

Informationen des Bundeswahlleiters

einem wesentlichen Bestandteil übereinstimmen (Bundesgerichtshof, Urteil vom 28. Januar 1981, Aktenzeichen IV b Z R 581/80). Der Abgleich mit den bereits in der Unterlagensammlung geführten Parteinamen ist anhand des Anschriftenverzeichnisses der Parteien und politischen Vereinigungen, die bereits Unterlagen hinterlegt haben (siehe unten unter „Weitere Informationen“), möglich.

Die Wahrung des Namensschutzes ist Angelegenheit der privaten Beteiligten und nicht Aufgabe des Bundeswahlleiters. Eine „Reservierung“ von Parteinamen beim Bundeswahlleiter ist nicht möglich. Zudem besteht bei eventuellen Namensähnlichkeiten politischer Vereinigungen kein Rechtsanspruch auf eine entsprechende Benachrichtigung durch den Bundeswahlleiter.

Partei Gründung **– in der praktischen Umsetzung –**

Auf der **Gründungsveranstaltung** wird von den anwesenden Personen zunächst über die Gründung der Partei beschlossen, im Anschluss hieran beschließt die Gründungsversammlung das Programm und die Satzung der Partei. Schließlich wählt sie den Parteivorstand in der Zusammensetzung, die die Parteisatzung vorsieht. Der Parteivorstand muss nach § 11 Absatz 1 Parteiengesetz aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen und mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt werden. Über den Verlauf der Gründungsversammlung sowie über alle Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen.

Die Organe der Partei fassen ihre **Beschlüsse** mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung erhöhte Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt (§ 15 Absatz 1 und 2 Parteiengesetz).

Die Mindestanforderungen, denen eine **Parteisatzung** entsprechen muss, ergeben sich aus § 6 Absatz 2 Nummer 1 bis 12 Parteiengesetz sowie den ergänzenden Regelungen im zweiten, dritten und fünften Abschnitt des Parteiengesetzes.

Das **Programm** muss politische Ziele erkennen lassen, braucht aber keine sämtliche Gebiete des politischen Lebens umfassende Konzeption der Staats- und Gesellschaftsordnung zu enthalten. Ebenso wenig ist ein "großes Programm" im traditionellen Sinne mit weit in die Zukunft projizierten Fernzielen erforderlich. Es genügt vielmehr ein gegenwartsbezogenes "Aktionsprogramm".

Mustervorlagen für Satzungen und Programme werden vom Bundeswahlleiter nicht vorgehalten.

Mitteilungspflicht an den Bundeswahlleiter nach § 6 Absatz 3 Parteiengesetz

Die Verpflichtungen gegenüber dem Bundeswahlleiter richten sich nach § 6 Absatz 3 Parteiengesetz. Danach hat der Vorstand einer Partei nach erfolgter Gründung dem Bundeswahlleiter

1. Satzung
2. Programm
3. Namen der Vorstandsmitglieder der Partei und der Landesverbände mit Angabe ihrer Funktionen

bekannt zu geben. Darüber hinaus sind dem Bundeswahlleiter die Hausanschrift (kein Postfach!), die Telefon- und Telefaxnummern sowie die E-Mail-Adresse der Vereinigung mitzuteilen. Bei Parteien, deren Organisation sich auf das Gebiet eines Bundeslandes beschränkt (Landesparteien), gelten die im Parteiengesetz für die Partei getroffenen Regelungen entsprechend.

Die Satzung inklusive aller zugehörigen Nebenordnungen (wie zum Beispiel Schiedsgerichtsordnung, Beitragsordnung) sowie das Programm sollen dem Bundeswahlleiter in elektronischer Form als barrierefreie ungeschützte PDF- oder WORD-Dateien übersandt werden (Datei-Endung -.pdf oder -.doc/.docx). Die Barrierefreiheit der PDF-Dokumente ist weitgehend gewährleistet, wenn diese mit dem PDF-Maker, Bestandteil der Anwendung Adobe Acrobat Professional, in Microsoft Word erstellt werden. Bei alternativen Anwendungen ist darauf zu achten, dass diese „tagged PDF“ erstellen

Zur Legitimation der Parteigründung ist es notwendig, auch das Gründungsprotokoll einzureichen. Aus dem Gründungsprotokoll müssen neben der Beschlussfassung zur Parteigründung auch die Beschlussfassungen von Satzung (inklusive Nebenordnungen) und

Informationen des Bundeswahlleiters

Programm sowie die demokratische und geheime Wahl des Vorstands ersichtlich sein. Das Protokoll sollte vom Vorsitzenden der Partei oder seinem Stellvertreter und von zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet sein und kann im Original oder in Kopie per Post beziehungsweise ebenfalls elektronisch als SCAN übersandt werden. Die Kontaktdaten des Bundeswahlleiters sind am Ende dieser Informationen aufgeführt. Mustervorlagen für Beschluss- und Wahlprotokolle werden vom Bundeswahlleiter nicht vorgehalten.

Kommunalparteien und kommunale Wählervereinigungen unterliegen nicht den Mitteilungspflichten nach § 6 Absatz 3 Parteiengesetz gegenüber dem Bundeswahlleiter und zwar auch dann nicht, wenn sie überregional organisiert sind.

Wirkung der Aufnahme in die Unterlagensammlung

Eine Partei entsteht durch die Gründung. Die Hinterlegung der Unterlagen in der beim Bundeswahlleiter geführten Sammlung hat für eine Partei weder eine konstitutive Wirkung, noch werden durch diese Hinterlegung Rechte für die Partei begründet. Auch erfolgt durch die Aufnahme in die beim Bundeswahlleiter geführte Sammlung nicht automatisch die Anerkennung als Partei. Es gibt **kein Anerkennungs- oder Registrierungsverfahren**, in dem die Parteieigenschaft **allgemein verbindlich** festgestellt wird.

Die Entscheidung, ob eine politische Vereinigung als "Partei" im Sinne von § 2 Parteiengesetz anzuerkennen ist, trifft jede Stelle gesondert und ohne Bindungswirkung für andere, so zum Beispiel bei der Zulassung zu Bundestags- beziehungsweise Landtagswahlen der Bundeswahlausschuss beziehungsweise der zuständige Landeswahlausschuss, bei der Entscheidung über die Abzugsfähigkeit von Spenden die zuständige Finanzbehörde. Dem Bundeswahlleiter steht eine Entscheidung über die Parteieigenschaft nicht zu.

Zulassung zu Wahlen

Die Anmeldung und Zulassung einer Partei zu Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen richtet sich nach den Vorschriften der Wahlgesetze des Bundes beziehungsweise nach den entsprechenden Wahlgesetzen der Länder. **Durch die Aufnahme in die Unterlagensammlung erfolgt daher zum Beispiel nicht automatisch die Zulassung zur Bundestagswahl.** Vielmehr müssen Parteien, die noch nicht im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens

5 Abgeordneten vertreten sind, ihre Beteiligung an der Bundestagswahl schriftlich anzeigen (sogenannte Beteiligungsanzeige). Nähere Informationen hierzu sind auf der Homepage des Bundeswahlleiters unter <https://www.bundeswahlleiter.de> einsehbar.

Parteienfinanzierung

Hinsichtlich der staatlichen Finanzierung von Parteien ist zu beachten, dass nach § 18 Absatz 4 Parteiengesetz ein Anspruch auf staatliche Mittel erst nach Erreichen eines bestimmten (Mindest-) Wahlerfolges begründet wird. Zuständig für die Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel für jede anspruchsberechtigte Partei ist der Deutsche Bundestag. Nähere Informationen zu diesem Thema und der Verpflichtung zur Abgabe finanzieller Rechenschaftsberichte befinden sich im Internet-Angebot des Deutschen Bundestages unter <https://www.bundestag.de/parteienfinanzierung>.

Weitere Informationen

Die aktuellen Versionen des Parteiengesetzes, des Bundeswahlgesetzes, der Bundeswahlordnung, des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung sind auf der Homepage des Bundeswahlleiters unter <https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2017/rechtsgrundlagen.html> und <https://www.bundeswahlleiter.de/europawahlen/2019/rechtsgrundlagen.html> einsehbar.

Das Verzeichnis der Parteien und politischen Vereinigungen, die nach § 6 Absatz 3 Parteiengesetz Unterlagen beim Bundeswahlleiter hinterlegt haben, und das Anschriftenverzeichnis der Landeswahlleiter mit Links zu deren Internet-Angeboten befinden sich unter <https://www.bundeswahlleiter.de/parteien/unterlagensammlung.html> sowie <https://www.bundeswahlleiter.de/service/landtagswahlen.html>.

Die nach § 6 Absatz 3 Parteiengesetz beim Bundeswahlleiter in der Sammlung geführten Parteiunterlagen können – soweit sie von den Parteien in elektronischer Form zur Verfügung gestellt wurden – im Internet-Angebot des Bundeswahlleiters unter <https://www.bundeswahlleiter.de/parteien/unterlagensammlung/downloads.html> eingesehen und bei Bedarf über das Online-Formular in gedruckter Form bestellt werden.

Informationen zum Datenschutz

Der Vorstand hat dem Bundeswahlleiter Satzung und Programm der Partei, die Namen der Vorstandsmitglieder der Partei und der Landesverbände mit Angabe ihrer Funktionen sowie die Auflösung der Partei oder eines Landesverbandes mitzuteilen und Änderungen von Satzung oder Programm oder der Namen und Funktionen der Vorstandsmitglieder der Partei oder der Landesverbände bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres anzuzeigen. Werden diese Daten dem Bundeswahlleiter nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt, kann ein Zwangsgeld in Höhe von 250,- bis 1.500,- Euro verhängt werden. Die personenbezogenen Daten werden auf Grundlage des § 1 Absatz 8 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c, e, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g, j Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Parteiengesetz, §§ 3 und 28 Bundesdatenschutzgesetz zur Prüfung der eingereichten Unterlagen und zur späteren Führung der Unterlagensammlung einschließlich der Erteilung von Auskünften und Abschriften aus der Sammlung sowie für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden. Empfänger der in der Unterlagensammlung enthaltenen personenbezogenen Daten ist jede Person, die Einsicht in die Unterlagen nimmt. Die nicht in der Unterlagensammlung veröffentlichten personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn die Weitergabe ist zur Erfüllung der dem Bundeswahlleiter obliegenden Aufgaben erforderlich oder der Bundeswahlleiter ist gesetzlich zur Übermittlung der Daten an einen Dritten verpflichtet. Sofern Daten nicht für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke verarbeitet werden, werden sie gelöscht, sobald keine Aufbewahrungspflicht mehr besteht.

Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie unter

<https://www.bundeswahlleiter.de/info/datenschutz.html>

Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden
Telefon: +49 (0) 611 75-4863
Telefax: +49 (0) 611 72-4000
E-Mail: post@bundeswahlleiter.de
Internet: www.bundeswahlleiter.de
(Stand: 09.03.2020)